

Geschäftsordnung für den Jugendbeirat Neusäß

Die Stadt Neusäß erlässt folgende Geschäftsordnung für den Jugendbeirat.

§ 1

Aufgaben

Der Jugendbeirat hat folgende Aufgaben:

- die Interessen und die Belange der Kinder und Jugendlichen der Stadt Neusäß zu vertreten;
- die Stadt Neusäß bei der Umsetzung von jugendrelevanten Aktivitäten und Programmen durch Erörterung, Beratung und Beschlussfassung zu unterstützen;
- die Jugendlichen zur Vertretung ihrer Interessen zu motivieren;
- die Verbindung zwischen Jugend und Verwaltung der Stadt Neusäß zu stärken;
- die Koordinierung verbandlicher und offener Jugendarbeit zu unterstützen;
- die Jugendhilfeplanung des Landkreises zu unterstützen;
- die Mitwirkung bei Haushaltsvorberatungen für den Bereich Jugendarbeit.

§ 2

Zusammensetzung

Der Jugendbeirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern, der Geschäftsführung nach § 8 und einer Vertretung des Fachamtes.

Stimmberechtigte Mitglieder:

- vier Vertreter/innen der örtlichen Sportvereine;
- fünf Vertreter/innen der sonstigen örtlichen Vereine, die Jugendarbeit leisten;
- zwei Vertreter/innen der Kirchen;
- drei Vertreter/innen der Schülermitverwaltungen;
- zwei Vertreter/innen der örtlichen Feuerwehren;
- ein/e Vertreter/in aus den Reihen der Besucher des Jugendkulturhauses Stereoton;
- ein/e Vertreter/in der Pfadfinder;
- drei Jugendliche, die keiner Organisation angehören, aber die Bereitschaft haben, im Jugendbeirat mitzuarbeiten.

Beratende Mitglieder:

- der 1. Bürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in;
- jeweils ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen;
- ein/e Vertreter/in des Amtes für Jugend und Familie beim Landratsamt Augsburg;

Die stimmberechtigten Mitglieder sollen nicht älter als 27 Jahre sein. Die von den Vereinen und sonstigen Institutionen entsandten Vertreter/innen müssen unmittelbar mit der Jugendarbeit betraut sein. Sie sollen regelmäßig an den Sitzungen des Jugendbeirats teilnehmen.

Die Mitglieder, die keiner Organisation angehören, werden durch Abstimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

Fehlt ein Mitglied des Jugendbeirats zweimal hintereinander unentschuldigt, wird es von dem/der Vorsitzenden schriftlich ermahnt und darauf hingewiesen, dass nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen sein Sitz im Jugendbeirat neu vergeben werden kann.

§ 3

Vorsitz

Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder, der/die den Jugendbeirat nach außen vertritt. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 4

Aufgaben des/der Vorsitzenden

Die Aufgaben der/des Vorsitzenden sind:

- die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung im Sinne des § 8,
- die Vertretung des Jugendbeirats nach außen;
- die Unterstützung der Mitglieder;
- die Einladung zu den Sitzungen;
- die Sitzungsleitung und die Protokollführung.

§ 5

Sitzungen

Der Jugendbeirat tritt jährlich mindestens zweimal zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Er ist außerdem auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten und auch der beratenden Beiratsmitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher durch die/den Vorsitzende/n.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Die Sitzungsleitung kann Besuchern auf Wunsch Rederecht erteilen.

§ 6

Arbeitstreffen

Ein Arbeitstreffen dient zur Vorbereitung einer Veranstaltung oder Sitzung. Es besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern. Wird zu diesen Treffen schriftlich eingeladen und ein Protokoll geführt, kann ein Sitzungsgeld ausbezahlt werden.

§ 7

Wahlen, Beschlüsse und Niederschriften

1. Wahlen können durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der aktiven (zur Zeit der Sitzung vorhandenen) stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kann der Jugendbeirat bestimmte Tagesordnungspunkte nicht beschließen oder nicht wählen, so ist die Versammlung des Jugendbeirats in der darauffolgenden Sitzung in jedem Fall in Bezug auf die erneut aufgeführten (wegen Beschlussunfähigkeit vertagten Tagesordnungspunkte) Tagesordnungspunkte beschlussfähig bzw. berechtigt, die entsprechenden Wahlen durchzuführen. Über jede Sitzung des Jugendbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die jeweils von der/dem Vorsitzende/n und vom Protokollführer unterschrieben wird. Die Niederschrift muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die behandelte Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt in der folgenden Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Die Anwesenheitsliste ist Teil der Niederschrift.

§ 8

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Jugendbeirat obliegt dem zuständigen Sachgebiet bei der Stadt Neusäß. Diese wird von der hauptamtlichen Leitung des Jugendkulturhauses Stereoton übernommen.

Die Hauptaufgaben der Geschäftsführung sind die Verwaltung des Haushaltsetats, die Beratung und Unterstützung der/des Vorsitzende/n. Sie ist Bindeglied zwischen der Jugend, dem Jugendbeirat und der Stadtverwaltung.

§ 9

Sitzungsgeld

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendbeirats erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe der in § 6 der jeweils gültigen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Neusäß festgelegten Entschädigung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.05.2011 außer Kraft.

Neusäß, den 29.04.2015

Richard Greiner
1. Bürgermeister